

Niederschrift

über die 16. Sitzung der Gemeindevertretung Süderende am Dienstag, dem 17.11.2015, im Feuerwehrgerätehaus, Süderende.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:50 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Christian Roeloffs
Frau Elke Brodersen
Herr Brar Lorenzen
Frau Kerstin Nielsen
Herr Volker Oelke
Herr Derek Petersen
Herr Niels Riewerts

Bürgermeister
2. stellv. Bürgermeisterin
1. stellv. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 15. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht des Bürgermeisters
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Umbau des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Süderende
hier: Auftragsvergaben für Abbruch-Stahlbeton und Maurerarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Tischlerarbeiten.
Vorlage: Süd/000070
- 9 . Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung
Vorlage: Süd/000072
- 10 . Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende
Vorlage: Süd/000073
- 11 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Roeloffs begrüßt die Anwesenden, besonders Herrn Michelsen vom Amt Föhr-Amrum, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interes-

sen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 – 15 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 15. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 15. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage gibt Bürgermeister Roeloffs den Sachstand zum Planungsstand für das Fernwärmenetz bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Roeloffs berichtet über den aktuellen Stand zur Schließung der Geburtsstation und zum Planungsstand Eilun-Feer-Skuul.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

**8. Umbau des Feuerwehrgerätehauses in der Gemeinde Süderende hier: Auftragsvergaben für Abbruch-Stahlbeton und Maurerarbeiten, Zimmererarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Tischlerarbeiten.
Vorlage: Süd/000070**

Sachdarstellung mit Begründung:

1. Abbruch-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten:

Die Leistungen zu allen oben aufgeführten Gewerken wurden entsprechend der VOB/A §3 (2) und den haushaltsrechtlichen Vorschriften beschränkt ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen zum Titel 1 wurden 7 Firmen zugesandt. Zum Submissionstermin am 30.07.2015 um 14.30 Uhr wurde fristgerecht 4 Angebote eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet.

Die rechnerische Prüfung ergab kleine Rechenfehler. Die Angebotsendsummen (brutto) nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

3	Baugeschäft Peter Petersen, Bredstedt	23.790,40 €	23.790,41 €
1	Bieter 1	20.497,87 €	20.497,87 €
2	Bieter 2	22.871,80 €	21.553,04 €
4	Bieter 4	32.598,75 €	32.598,75 €

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen. Der Bieter 1 und der Bieter 2 haben Positionen im Leistungsverzeichnis gestrichen oder nicht bepreist, nach Rücksprache mit der Vergabeprüfstelle des Landes Schleswig Holstein, Herrn Heisinger (24.08.2015) sind die Angebote von der Wertung auszuschließen.

Es ergibt sich nach Wertung möglicher Ausschlussgründe und der Eignung der Bieter folgende Rangfolge:

1	Baugeschäft Peter Petersen, Bredstedt	23.790,41 €
2	Bieter 4	32.598,75 €

Technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

1. Baugeschäft Peter Petersen, Bredstedt

I. Technische Prüfung

Bei der Technischen Prüfung sind keine Auffälligkeiten festzustellen.

II. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote wurde nicht abgegeben.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Baugeschäft Peter Petersen, Bredstedt	23.790,41 €
2	Bieter 4	32.598,75 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lässt sich aus den Angeboten keine Form des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer und wirtschaftlicher Aspekte, stellt das Angebot der Fa. Baugeschäft Peter Petersen, Oldenhörn 6, 25821 Bredstedt das im Sinne der VOB annehmbarste dar.

2. Zimmererarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Titel 2 wurden 6 Firmen zugesandt. Zum Submissionstermin am 30.07.2015 um 14.50 Uhr wurde fristgerecht 4 Angebot eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet.

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Die Angebotsendsummen (brutto) nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	bei Angebots- eröffnung	nach rechnerischer Prüfung
4	Hark Martensen, Oldsum	42.352,70 €	42.352,70 €
1	Bieter 2	44.999,26 €	44.999,26 €
3	Bieter 3	45.055,42 €	45.055,42 €
2	Bieter 4	52.098,80 €	52.098,80 €

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Es ergibt sich nach Wertung möglicher Ausschlussgründe und der Eignung der Bieter folgende Rangfolge:

1	Hark Martensen, Oldsum	42.352,70 €
2	Bieter 2	44.999,26 €
3	Bieter 3	45.055,42 €
4	Bieter 4	52.098,80 €

Technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

1. Hark Martensen

I. Technische Prüfung

II. Wirtschaftliche Prüfung

Bei der Technischen Prüfung sind keine Auffälligkeiten festzustellen.

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote wurde nicht abgegeben.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Hark Martensen, Oldsum	42.352,70 €
2	Bieter 2	44.999,26 €
3	Bieter 3	45.055,42 €
4	Bieter 4	52.098,80 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lässt sich aus den Angeboten keine Form des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer und wirtschaftlicher Aspekte, stellt das Angebot der Fa. Hark Martensen, Haus Nr. 24 a, 5, 25938 Oldsum das im Sinne der VOB annehmbarste dar.

3. Dachdeckerarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Titel 3 wurden 8 Firmen zugesandt. Zum Submissionstermin am 30.07.2015 um 14.40 Uhr wurde fristgerecht 3 Angebot eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet.

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Die Angebotsendsummen (brutto) nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	bei Angebots- eröffnung	nach rechnerischer Prüfung
2	Hark Martensen, Oldsum	15.139,72 €	15.139,72 €
1	Bieter 2	18.578,34 €	18.578,34 €
3	Bieter 3	18.954,99 €	18.954,99 €

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Es ergibt sich nach Wertung möglicher Ausschlussgründe und der Eignung

der Bieter folgende Rangfolge:

1	Hark Martensen, Oldsum	15.139,72 €
2	Bieter 2	18.578,34 €
3	Bieter 3	18.954,99 €

Technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

1. Hark Martensen

I. Technische Prüfung

II. Wirtschaftliche Prüfung

Bei der Technischen Prüfung sind keine Auffälligkeiten festzustellen.

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote wurde nicht abgegeben.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Hark Martensen, Oldsum	15.139,72 €
2	Bieter 2	18.578,34 €
3	Bieter 3	18.954,99 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lässt sich aus den Angeboten keine Form des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer und wirtschaftlicher Aspekte, stellt das Angebot der Fa. Hark Martensen, Haus Nr. 24 a, 5, 25938 Oldsum das im Sinne der VOB annehmbarste dar.

4. Tischlerarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen zum Titel 4 wurden 8 Firmen zugesandt. Zum Submissionstermin am 30.07.2015 um 15.00 Uhr wurde fristgerecht 5 Angebot eingereicht und zur Eröffnung zugelassen.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet.

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Die Angebotsendsummen (brutto) nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Name des Bieters	bei Angebots- eröffnung	nach rechnerischer Prüfung
4	Zimmerei Richardsen	7.698,11 €	7.698,11 €
3	Bieter 2	8.196,13 €	8.196,13 €
2	Bieter 3	8.683,43 €	8.683,43 €
1	Bieter4	9.224,88 €	9.224,88 €
5	Bieter 5	9.335,55 €	9.335,55 €

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Es ergibt sich nach Wertung möglicher Ausschlussgründe und der Eignung der Bieter folgende Rangfolge:

1	Zimmerei Richardsen, Langenhorn	7.698,11€
2	Bieter 2	8.196,13 €
3	Bieter 3	8.683,43 €
4	Bieter 4	9.224,88 €
5	Bieter 5	9.335,55 €

Technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

1. Zimmerei Richardsen

I. Technische Prüfung

II. Wirtschaftliche Prüfung

Bei der Technischen Prüfung sind keine Auffälligkeiten festzustellen.

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

IV. Nebenangebote

Nebenangebote wurde nicht abgegeben.

Nach Wertung aller Stufen ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Zimmerei Richardsen, Langenhorn	7.698,11€
2	Bieter 2	8.196,13 €
3	Bieter 3	8.683,43 €
4	Bieter 4	9.224,88 €
5	Bieter 5	9.335,55 €

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lässt sich aus den Angeboten keine Form des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulatio-

nen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Unter Beachtung sämtlicher fachtechnischer und wirtschaftlicher Aspekte, stellt das Angebot der Fa. Zimmerei Richardsen, Dorfstraße 208, 5, 25842 Langenhorn das im Sinne der VOB annehmbarste dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Bürgermeister hat am 24.08.2015 gemäß § 50Abs. 3 der GO entschieden,
die nachstehenden Aufträge wie folgt zu beauftragen:

1. Abbruch-Stahlbeton- und Maurerarbeiten

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 28.07.2015 wird der Firma Peter Ludwig Petersen, Oldenhörn 6, 25821 Bredstedt der Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von **23.790,40 €** brutto erteilt.

2. Zimmererarbeiten

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 30.07.2015 wird der Firma Hark Martensen, Haus 24 a, 25938 Oldsum der Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von **42.352,70 €** brutto erteilt.

3. Dachdeckerarbeiten

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 30.07.2015 wird der Firma Hark Martensen, Haus 24 a, 25938 Oldsum der Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von **15.139,72 €** brutto erteilt.

4. Tischlerarbeiten

Auf der Grundlage ihres Angebotes vom 27.07.2015 wird der Firma Zimmerei Richardsen, Dorfstraße 208, 25842 Langenhorn der Auftrag zur vorläufigen Auftragssumme von **7.698,11 €** brutto erteilt.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung Vorlage: Süd/000072

Sachdarstellung mit Begründung:

Mit Hilfe eines vom Amt Föhr-Amrum beauftragten externen Gutachters sind turnusmäßig für die Gemeinden des Amtsbereiches die Betriebsartentabellen zu den Tourismusabgabensatzungen aktualisiert und der konjunkturellen Entwicklung angepasst worden. Auch für die Gemeinde Süderende ist deshalb eine komplett neue Betriebsartentabelle entstanden.

Im Unterschied zur jetzigen Tabelle sind die Bezeichnungen verschiedener Betriebsarten ergänzt oder geändert worden, einzelne Betriebsarten wurden einer neuen Betriebsartengruppe zugewiesen, die jeweiligen Gewinnsätze wurden aktualisiert und auch die Vorteilssätze als Bezug des Betriebes oder der abgabepflichtigen Tätigkeit zum Tourismus neu festgelegt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) ist unter anderem der Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ durch den Begriff „Tourismusabgabe“ ersetzt worden. Diese Umbenennung ist redaktionell nun ebenfalls in die gemeindliche Abgabensatzung eingearbeitet und übernommen worden.

Zudem ist eine neue Ergebnisrechnung mit einer Vorkalkulation für das Jahr 2016 angefertigt worden. Danach ist in der Gemeinde Süderende eine beitragsfähige Kostenmasse in Höhe von rund 16 T€ aus Tourismusabgaben zu finanzieren. Unter Berücksichtigung der neuen Betriebsartentabelle ergibt sich eine Summe aller Beitragseinheiten in Höhe von 112,348,57 €. Der Abgabensatz in der Tourismusabgabe sollte folglich von derzeit 10,0% auf 14,3% angehoben werden ($16.144,29 / 112,348,57 = 14,37$).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Das Beschlussorgan nimmt die dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und macht sich das Zahlenwerk zu eigen.
2. Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Süderende wird beschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende Vorlage: Süd/000073

Herr Michelsen berichtet anhand der Vorlage und erläutert diese.

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes sind alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sowie alle Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Diese Reinigung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde. Sie kann diese Pflicht ganz oder teilweise durch Satzung den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten auferlegen. Die Gemeinde Süderende ist sowohl finanziell als auch personell nicht in der Lage, der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in ausreichendem Maße nachzukommen. Der Erlass einer entsprechenden Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende ist daher dringend angezeigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Satzung:

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Süderende

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 72), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631, ber. 2004 S. 140) geändert durch Landesverordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 850) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Süderende.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind die Bushaldebuchten einschließlich der Bushaltehäuschen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile den Eigentümern auferlegt:
 - a) die Gehwege und die kombinierten Geh- und Radwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze und der Entwässerungsrinne,
 - c) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln, auch biologisch abbaubarer, ist nicht erlaubt.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Gehwege sind bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Der Einsatz von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann das Amt Föhr-Amrum als örtliche Ordnungsbehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt dadurch die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot und/oder Pferdeäpfel. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Pferdehalterinnen und Pferdehalter sowie Reiterinnen und Reiter oder Kutsche- und Gespannfahrerinnen und -fahrer sind dazu verpflichtet, hinterlassene Pferdeäpfel umgehend zu beseitigen.

§ 6

Grundstückbegriff

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt,
 3. seiner Reinigungspflicht bei außergewöhnlicher Verunreinigung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Süderende, 16.11.2015

Gemeinde Süderende

Christian Roeloffs
Bürgermeister

11. Verschiedenes

Bürgermeister Roeloffs weist darauf hin, dass das Amt Föhr-Amrum beabsichtige, eine Informationsveranstaltung hinsichtlich der vorgeschriebenen Vorgehensweise bei öffentlichen Ausschreibungen durchzuführen.

Am 3. Advent finde der Altennachmittag statt.

Christian Roeloffs